

i. A. DPtV Bundesgeschäftsstelle | Am Karlsbad 15 | 10785 Berlin

An die Mitglieder des
Gesundheitsausschusses
des Deutschen Bundestags

**i.A. Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung (DPtV)**
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Berlin, 22. November 2023

Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (DiGi-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses,

die unterzeichnenden Berufs- und Fachverbände der Psychologischen
Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und
ärztlichen Psychotherapeut*innen bitten den Gesetzgeber um Berücksichtigung
eines dringenden Anliegens im Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung
des Gesundheitswesens, DiGi- Gesetz.

Gemäß § 92 Abs.6a Satz 6 SGB V wird der Gemeinsame Bundesausschuss
beauftragt, sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachtenverfahren
aufzuheben, sobald ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach §136a Abs. 2a
SGB V eingeführt ist.

Das Antrags- und Gutachtenverfahren in der vertragspsychotherapeutischen
Versorgung sichert den Behandlungsrahmen ambulanter Psychotherapie für
Patient*innen und Psychotherapeut*innen durch eine vorgezogene
Wirtschaftlichkeitsprüfung und durch in der Psychotherapie-Richtlinie geregelte
Behandlungskontingente, die durch die Krankenkasse vorab genehmigt werden.
Dieser Rahmen ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle und verlässliche
psychotherapeutische Arbeit und muss dringend erhalten bleiben.

Das einrichtungsübergreifende Qualitätssicherungsverfahren nach §136a Abs.
2a SGB V ist jedoch auf die Messung und Bewertung qualitätsrelevanter Aspekte
im Anschluss an eine Richtlinienpsychotherapie ausgerichtet und in keiner Weise
geeignet, den Antrag auf ein Kontingent der Richtlinienpsychotherapie zu
begründen und für die Krankenkassen genehmigungsfähig zu stellen. Das
einrichtungsübergreifende Qualitätssicherungsverfahren bietet keine Grundlage

einer fachlichen Beurteilung unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung (vorgezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung), schon gar nicht im individuellen Patientenfall.

Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Formulierung des § 92 Absatz 6a Satz 6 SGB V neu vor:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren („aufzuheben“ streichen) zu überprüfen (neu einfügen), sobald er ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 2a eingeführt hat.“

Gleichzeitig stellt das Antrags- und Gutachtenverfahren in der analogen Durchführung einen bürokratischen Aufwand für Psychotherapeut*innen und Krankenkassen dar. Dieser Aufwand kann durch eine Digitalisierung des Verfahrens entlastet werden.

Ein elektronisches Antrags- und Gutachterverfahren wäre zudem die erste nutzbringende Anwendung der Digitalisierung für psychotherapeutische Praxen.

Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Ergänzung in § 87 Absatz 1 nach Satz 12 vor:

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regeln im Bundesmantelvertrag für Ärzte bis zum 31.12.2024 das Nähere zu einem elektronischen Antrags- und Gutachterverfahren für genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen. Zur Durchführung des elektronischen Antrags- und Gutachterverfahrens sind die an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, die jeweilige Krankenkasse sowie die oder der von der Krankenkasse ausgewählte Gutachterin oder Gutachter befugt, die hierfür erforderlichen versichertenbezogenen Angaben nach Maßgabe des Bundesmantelvertrags zu verarbeiten. Die Sätze 9 und 12 gelten entsprechend.“

Die hier vorgetragenen Änderungsbegehren finden erhebliche Unterstützung durch die Vertragspartner im Gemeinsamen Bundesausschuss. Sie werden befürwortet durch den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen, den Verband der Ersatzkassen, den AOK Bundesverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Der Deutsche Psychotherapeutentag hat am 18.11.2023 eine Resolution mit demselben Anliegen verabschiedet.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen.

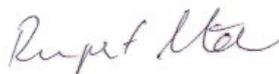
Die entsprechenden Positionen des GKV-SV, AOK-BV und des vdek finden Sie in den Stellungnahmen zur Anhörung zum Digitalgesetz sowie die Resolution des 43. Deutscher Psychotherapeutentages am 17./18. November 2023 in Berlin unter:

- https://www.bundestag.de/resource/blob/976284/9ec236da13ea4b1f46ec2cbe15b34f8/20_14_0163-6- GKV-Spitzenverband_DigitalG-data.pdf – **Seite 206/207**
- https://www.bundestag.de/resource/blob/975996/1fb99133a9ba8e053c48b9125efbcd22/20_14_0163-2- AOK-Bundesverband_DigitalG-data.pdf – **Seite 141/142**
- https://www.bundestag.de/resource/blob/975998/4c1a62c5faddf9f76267d07ab226142e/20_14_0163-1- Verband-der-Ersatzkassen-e-V-vdek- DigitalG-data.pdf – **Seite 45**
- https://api.bptk.de/uploads/Resolution_Kontingente_der_ambulanten_Psychotherapie_sichern_buerokratischen_Aufwand_abbauen_4bb62c5aa6.pdf – **siehe auch Anlage**

Mit freundlichen Grüßen



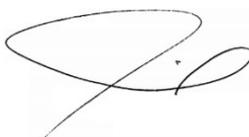
Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Vorsitzender bvvp



Dr. phil. Dipl.-Psych. Rupert Martin
Stv. Vorsitzender DGPT



Dipl.-Psych. Gebhard Hentschel
Bundesvorsitzender DPtV



Dipl.-Psych. Bettina Meisel
Vorsitzende VAKJP

Anlage:

Resolution 43. Deutscher Psychotherapeutentag: Kontingente der ambulanten Psychotherapie sichern, bürokratischen Aufwand abbauen